

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 302

Diez, Montag den 30. Dezember 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

J.-Nr. II. 12 729.

Diez, den 14. Dezember 1918

Verordnung

über die Regelung des Verkehrs mit Reichs-Reisebrotmarken im Unterlahn-Kreis.

Auf Grund des § 58 ff. der Reichsgetreideordnung für die Fruchte 1198 vom 29. Mai 1918 — Reichsgesetzblatt S. 434 — und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden wird für den Unterlahn-Kreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Reichsreisebrotmarken im Sinne dieser Verordnung sind die für das Reichsgebiet eingeführten, mit Wertpapierunterdruck und einem durchlaufenden Wasserzeichen versehenen Reichs-Reisebrotmarken in Bogen über je 50 Gr. Gebäck lautend. Reichs-Reisebrotmarken in Heftform gelangen nicht mehr zur Ausgabe.

§ 2.

Die Reichs-Reisebrotmarken, die durch die Gemeinden ausgegeben werden, werden den Gemeinden vom Kreis Ausschuss auf entsprechende Anforderung geliefert. Die Gemeindebehörde hat die Reichs-Reisebrotmarken vor Ausgabe mit dem Siegel der Gemeinde zu versehen. Die Gültigkeitsdauer ist unbeschränkt. Die Ortsbehörde hat über die Ausgabe der Reichs-Reisebrotmarken und über die vom Empfänger zurückgegebenen oder von ihm einbehaltenen Abschnitte der kommunalen Brotkarte bzw. über die Berechnung mit den Selbstverorgern (§ 6) Listen zu führen.

§ 3.

Wer, ohne seinen Wohnort aufzugeben, aus dem Unterlahn-Kreis verreisen will, erhält für die Zeit der Abwesenheit vom Wohnort auf Antrag Reichs-Reisebrotmarken. Ein Brotkartenabmeldebescheinigung darf da nicht erteilt werden. Bei Reisen bis zur Dauer von 14 Tagen sind die kommunalen Brotmarken ohne weiteres gegen Reichs-Reisebrotmarken einzutauschen. Bei längeren Reisen, bei denen die Abmeldung aus der bisherigen Lebensmittelversorgung zu erfolgen hat, sind dem Reisenden unter Einziehung der in seinem Besitz befindlichen kommunalen Brotmarken Reichs-Reisebrotmarken bis zur Dauer von 3 Monaten auszuhandigen, auch wenn eine noch längere Reise behauptet wird. Nach Ablauf der 3 Monate ist der Reisende vom Kommunal-

verband, in dem er zugereist ist, mit kommunalen Brotmarken zu versehen. In der auszustellenden Abmeldebescheinigung ist der Zeitraum, für den Reichs-Reisebrotmarken ausgehändigt sind, zu vermerken. Bei dauerndem Wechsel (Umzug) sind dem Wegziehenden auf Wunsch, Reichs-Reisebrotmarken für eine kurze Zeit unter Ausnahme eines entsprechenden Vermerkes in die Abmeldebescheinigung auszuhandigen.

§ 4.

Reichs-Reisebrotmarken sind ferner auf Antrag an Auslandsfremde und an alle diejenigen Personen zu verausgaben, die der kommunalen Brotversorgung nicht unterstehen. Zu diesen Personen gehören auch die Militärurlauben. Zur Verhinderung eines mehrfachen Bezuges dürfen Reichs-Reisebrotmarken an Auslandsfremde und Militärurlauben nur gegen Vorlegung des Reise- oder Urlaubspasses verabsolgt werden. Ausländer erhalten eine besondere Bescheinigung, da der Reisepaß nach den passpolizeilichen Vorschriften mit Vermerken über die Brotversorgung nicht versehen werden darf.

§ 5.

Die Ausgabe der Reichs-Reisebrotmarken erfolgt an Inhaber von gewöhnlichen, vom Kommunalverband ausgegebenen Brotkarten nur gegen Abgabe der Brotkarten oder einzelnen Brotmarken. Die Abgabe muß sofort bei der Ausgabe der Reichs-Reisebrotmarken erfolgen. Ist dies nicht möglich, weil die Zeit, für die die Reichs-Reisebrotmarken beantragt werden, über die Zeit, für die die Brotkarten gelten, hinausgeht, so können Reichs-Reisebrotmarken gegen Verzicht im Voraus auf die entsprechende Zahl der Brotmarken — also im Vorchuß — ausgegeben werden.

Bei Selbstverorgern, also Personen des Kreises, die keine Brotkarte haben, sind Reichs-Reisebrotmarken nur dann auszugeben, wenn die Ortsbehörde bei der Ausstellung der Wahlkarte die den Selbstverorgern für die folgenden Monate zustehende Getreidemenge entsprechend kürzt. Das Getreide ist an die kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis Ausschusses des Unterlahn-Kreises in Diez abzuliefern.

§ 6.

Die tägliche Menge an Gebäck, die auf Grund von Reichs-Reisebrotmarken entnommen werden darf und die Anzahl der auf einen Reisetag auszugebenden Reichs-Reisebrotmarken werden jeweils vom Direktorium der Reichsgetreidekasse festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt im amtlichen Kreisblatt.

§ 7.

Personen, die zulageberechtigt sind, also Brotzuschläge beziehen, ist außer der ihnen nach § 6 zustehenden Anzahl an Reichs-Reisebrotmarken auch eine der Gebäckmenge, über die die Brotzuschlagsmarke lautet, entsprechende Anzahl von Reichs-Reisebrotmarken zu gewähren.

§ 8.

Bäcker, Händler, Pensionen, Gast- und Schankwirtschaften dürfen die Annahme von Reichs-Reisebrotmarken nicht verweigern. Bei der Verabfolgung von Gebäck haben die Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirte sofort nach der Empfangnahme der Reichs-Reisebrotmarken diese zu entwerten. Die Entwertung hat mittels deutlichen kreuzweisen Durchstreichens der einzelnen Marken — nicht des ganzen Bogens — mit Tinte oder Tintenstift oder durch Aufdruck eines Stempels zu erfolgen. Nicht erfolgen darf die Entwertung mittels Durchlochens. In Gast- und Schankwirtschaften hat die Entwertung nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person zu erfolgen, die das Gebäck an die Bedienung abgibt.

§ 9.

Die Bäcker und Händler sind verpflichtet, die von ihnen gesammelten Reichs-Reisebrotmarken an die für den Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde mit den übrigen Brotmarken abzuliefern. Die diesbezüglich erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften des Kreisausschusses finden auch auf die Reichs-Reisebrotmarken Anwendung.

§ 10.

Verlorene Reichs-Reisebrotmarken werden nicht ersetzt, dagegen ist der Wiedereintausch von Reichs-Reisebrotmarken in kommunale Brotkarten zulässig.

§ 11.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft. Vom gleichen Tage ab wird die Verordnung des Kreisausschusses vom 25. Februar 1918 — Kreisblatt Nr. 52 — in der Fassung vom 1. August 1918 — Kreisblatt Nr. 181 — außer Kraft gesetzt.

Diez, den 14. Dezember 1918.

Der Kreisausschuss des Unterlahnkreises.

Thon.

J.-Nr. II. 12 729.

Diez, den 14. Dezember 1918.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, die vorstehende Verordnung bekannt zu geben und für deren genaue Ausführung zu sorgen. Gegenüber den bisherigen Bestimmungen sind folgende Bestimmungen neu aufgenommen:

1. Die jeweils den Verbrauchern für jeden Reisetag zustehende Anzahl Reichs-Reisebrotmarken wird in Zukunft besonders bestimmt und im Kreisblatt veröffentlicht. Zur Zeit dürfen für jeden Reisetag 6 Reichs-Reisebrotmarken zu je 50 Gramm Gebäck zusammen also 300 Gramm Gebäck verabfolgt werden.
2. Die bisherigen Reichs-Reisebrotmarken über 10, 40 und 500 Gramm sind fortgefallen.
3. Der Wiedereintausch von Reichs-Reisebrotmarken in kommunale Brotkarten ist jetzt zulässig (siehe § 9).
4. Die monatlichen Nachweisungen über die Ausgabe von Reichs-Reisebrotmarken an Militärurlauber (siehe § 4) sind zu führen und einzureichen.

Ich ersuche die Gemeindebehörden, streng darauf zu achten, daß die Reichs-Reisebrotmarken von den Bäckern usw. sofort nach Empfangnahme entwertet werden. Es sind deshalb von Zeit zu Zeit Prüfungen daraufhin vorzunehmen, ob sich etwa unentwertete Marken in ihrem Besitz befinden. Ist dies der Fall, so sind diese Marken sofort einzuziehen und hierher abzuliefern. Eingereichte und entwertete Marken bleiben bei Berechnung der den einzelnen Bäckern zuzureichenden Mehlmengen außer Betracht. Ebenso wird den

Bäckern usw. auf Reichs-Reisebrotmarken ohne Wertpapierunterdruck, also Marken, die ihre Gültigkeit bereits mit Ablauf des 15. März 1918 verloren haben und auf solche Fälschungen, bei denen der Wertpapierunterdruck veraltet mangelhaft ausgeführt ist, daß die Marken auf den ersten Blick als Fälschungen erkennbar sind, kein Mehl vergütet. Die Bäcker und Händler ersuche ich auf diese Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Bekanntmachung,

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1918 und für die Zeit vom 1. August 1918 bis 31. Dezember 1918.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten Gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in den Landgemeinden des Unterlahnkreises aufgefordert, bis spätestens Ende Januar 1919 die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Jahre 1918 und zwar getrennt

a) für die Zeit vom 1. Januar 1918 bis 31. Juli 1918, b) für die Zeit vom 1. Aug. 1918 bis 31. Dez. 1918 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen, oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen. Von den Landwirten ist außerdem die Anlage zur Umsatzsteuererklärung betr. die Angaben über Grundbesitz, Viehbestand usw. auszufüllen und der Steuererklärung hierher beizufügen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Einnahmen (nicht zu verwechseln mit Baerumsatz) in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mark beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erforderlich.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorzüglich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mark bis 100 000 Mark ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnisse des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Diez, den 20. Dezember 1918.

Der Kreisausschuss des Unterlahnkreises.

— Umsatzsteueramt —

Thon.